



GEMEINDE RECHBERG

## Abfallordnung

Datum: 25. Mai 2020

Bearbeiter: Anita Aigner

Zahl: 852/2020

## Abfallordnung

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rechberg vom 20. Mai 2020  
mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

### §1

#### Begriffsbestimmungen

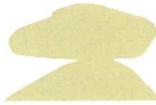
- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe und Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.
  - (b) **Biotonnenabfälle:**
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

### §2

#### Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme folgender aufgelisteter Liegenschaften, welche die Hausabfälle zu nachstehender Übernahmestelle zu bringen haben:





## GEMEINDE RECHBERG

- Holzmann 41 - Kreuzung Rechberger Straße L1426/Zufahrt Holzmann 41
  - Holzmann 42 und 42a – Kreuzung Rechberger Straße L1426/Zufahrt Holzmann 42
  - Naarntalstraße 3 – Kreuzung Rechberger Straße L1426/Zufahrt Stiftner
  - Puchberg 2 – Kreuzung GW Puchberg Zufahrt Thauerböck/Zufahrt Großreiter
  - Puchberg 10 – Kreuzung GW Puchberg Zufahrt Kragner/Zufahrt Kleinpammer
  - Spaten 4 – Kreuzung GW Spaten/Zufahrt Palmgruber
  - Spaten 8 – GW Spaten/Hofnähe Spaten 7
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Abfallsammelzentrum Perg. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst folgende aufgelistete Grundstücke:
- Lebensplatz 1
  - Rehgraben 1
  - Rehgraben 2
  - Rechberg 5
  - Rechberg 19 – 20
- (4) Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit beim Kompostierer, Stefan Schützeneder, Eva-Magdalena-Straße 16, 4322 Windhaag bei Perg.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

### §3

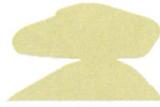
#### Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Abfallsammelzentrum in Perg zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Außerhalb des Abholbereiches sind Biotonnenabfälle zu den Öffnungszeiten zur Müllsammelstelle in Rechberg (gegenüber Sportplatzstraße 1) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zu den Sammelstellen der Kompostierungsanlage Stefan Schützeneder, Eva-Magdalena-Straße 16, 4322 Windhaag bei Perg zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

### §4

#### Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.  
Für Abfallbehälter sind folgende Europäischen Normen (EN) anzuwenden:
- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| Kunststoffsäcke .....     | 60 Liter   |
| Kunststofftonne .....     | 90 Liter   |
| Kunststoffcontainer ..... | 1100 Liter |
- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass



## GEMEINDE RECHBERG

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

### §5

#### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls mindestens nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

### §6

#### Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 6-wöchentlich.
- (2) Die **sperrigen Abfälle** können an den Öffnungszeiten beim Abfallsammelzentrum Perg abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt zweiwöchentlich, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September wöchentlich bzw. können an der Müllsammelstelle (gegenüber Sportplatzstraße 1) an den Öffnungszeiten entsorgt werden.
- (4) Die **Grünabfälle** können bei den Sammelstellen der Kompostierungsanlage Stefan Schützeneder, Eva-Magdalena-Straße 16, 4322 Windhaag bei Perg abgegeben werden.
- (5) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt 6-wöchentlich.
- (6) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

### § 7

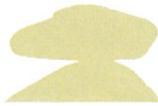
#### Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich gebundener Dritten, der Energie AG OÖ Umwelt Service GmbH welche eine Kompostierungs- bzw. Biogasanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt und dem Betreiber der Kompostieranlage Stefan Schützeneder, Eva-Magdalena-Straße 16, 4322 Windhaag bei Perg.

### §8

#### Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.



## GEMEINDE RECHBERG

### §9

#### Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

### §10

#### Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

### §11

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 10. Juni 2020 rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 19. September 2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Martin Ebenhofer

Amt der Oö. Landesregierung

AUWR- 20M-2273/24

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 03.08.2020



Angeschlagen am: 25. Mai 2020  
Abgenommen am: 10. Juni 2020